



Aktuelle Corona-Regeln für die Nutzung des Sportplatzes

Seit Samstag, 24.04.2021 gilt das neue Infektionsschutzgesetz. In Paragraph 28b sind bundesweit einheitliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie beschrieben.

Daher gelten für die **städtischen Sportanlagen** folgende Regelungen:

1. Die Ausübung von Sport ist nur in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsport (d.h. alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes) zulässig (Gemäß § 1 Abs.2 CoronaSchVO NRW i.V.m. § 28 b Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)).
2. Das vereinseigene Hygienekonzept muss an die jeweils gültigen Vorschriften angepasst werden.
3. Es muss ein Mindestabstand von 5m zu den weiteren Sportlern eingehalten werden.
 1. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist Sport ausschließlich in kontaktloser Ausübung (= Kein Mannschaftssport) in Gruppen von maximal fünf Kindern zulässig. Für jede Gruppe ist eine Anleitungsperson erforderlich.
 2. Es gilt die Rückverfolgbarkeit nach § 4a der CoronaSchVO bei der Durchführung von kontaktlosem Gruppensport.
 3. Die Nutzung von Umkleide- und Gesellschaftsräumen ist unzulässig.

Zusätzlich ist ab sofort ein **tagesaktuelles negatives Testergebnis** der Anleitungsperson erforderlich. Dazu empfehlen wir die Nutzung des hiesigen Testzentrums.

Eure TuS-Fußballabteilung